

*Zusammenfassung des Berichts des
unabhängigen Sachverständigen über die
vorgeschlagene Übertragung des
Versicherungsgeschäfts von AmTrust Europe
Limited an AmTrust International Underwriters
DAC und AmTrust Assicurazioni SpA in
Übereinstimmung mit Teil VII des Financial
Services and Markets Act 2000*

Für den High Court of Justice von England und Wales

3. März 2020

Ausgearbeitet von:
Stewart Mitchell FIA
LCP

Dieser Bericht wurde vom unabhängigen Sachverständigen Stewart Mitchell von Lane Clark & Peacock LLP („LCP“) für den High Court of Justice of England and Wales erstellt. Der ursprüngliche Bericht vom 3. März 2020 wurde in englischer Sprache verfasst. Dieser Bericht wurde von Andiamo! Language Services Ltd übersetzt und passend für das Briefpapier von LCP mit dessen Briefkopf formatiert. Weder Stewart Mitchell noch andere Mitarbeiter von LCP haben diese Übersetzung auf Richtigkeit überprüft. Für alle Übersetzungsfehler ist einzig Andiamo! Language Services Ltd verantwortlich.

Übertragung von Versicherungsgeschäften von AmTrust Europe Limited an AmTrust International Underwriters DAC und AmTrust Assicurazioni SpA

Zusammenfassung des Berichts zum Übertragungsplan des unabhängigen Sachverständigen für den High Court of Justice of England and Wales

1. Die vorgeschlagene Übertragung

AmTrust Europe Limited (AEL) ist derzeit im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig und nutzt die Vereinbarungen des EWR über die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) am 31. Januar 2020 trat der Brexit ein. In einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 werden das Vereinigte Königreich und die EU Verhandlungen über ihre Handelsbeziehungen führen. Der Ausgang dieser Verhandlungen ist derzeit genauso ungewiss wie alle eventuellen Entscheidungen über die regulatorische Gleichwertigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Bis zum 31. Dezember 2020 bleiben die derzeitigen Regeln in Kraft. Die in diesem Bericht beschriebene vorgeschlagene Übertragung soll vor dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden.

Im Falle eines so genannten „Hard Brexit“ am 31. Dezember 2020 (als Folge eines fehlenden Handelsabkommens), bei dem AEL keine Rechte der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit mehr hätte, wäre AEL rechtlich nicht mehr in der Lage, seinen EWR-Geschäftsbereich außerhalb des Vereinigten Königreichs zu betreiben. Beispielsweise könnte AEL dann im gesamten EWR keine neuen Versicherungspolice ausstellen und wäre möglicherweise rechtlich nicht befugt, gültige Ansprüche an bestehende Versicherungsnehmer aus dem EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs auszuführen, ohne in allen relevanten EWR-Mitgliedstaaten eine entsprechende Genehmigung zu erwirken.

Um sicher zu gewährleisten, dass die AmTrust-Gruppe ihre EWR-Geschäfte auch nach dem Brexit mit minimalen Störungen weiterführen kann, schlägt AEL vor, seinen italienischen Geschäftsbereich Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler an ein italienisches Unternehmen, AmTrust Assicurazioni SpA (AA), und das

verbleibende nicht britische EWR-Geschäft an AmTrust International Underwriters DAC (AIU) zu übertragen. AA wurde 2019 von der AmTrust-Gruppe übernommen und hat vor Kurzem mit dem Abschluss neuer Versicherungsgeschäfte begonnen.

Darüber hinaus ist die beabsichtigte Übertragung von AEL an AA Teil einer umfassenderen strategischen Neuausrichtung in Bezug auf den Geschäftsbereich Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler von AEL, AIU und AA, die sicherstellen soll, dass das gesamte italienische Versicherungsgeschäft für Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler bei einem einzigen Versicherer, nämlich AA, unter der Aufsicht der italienischen Regulierungsbehörde IVASS liegt.

Das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Übertragung ist der 1. Juli 2020.

Andere Übertragungen von AmTrust

Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Übertragung bereitet AmTrust als Teil seiner Reaktion auf den Brexit sowie andere strategische Änderungen und Transaktionen weitere Übertragungen vor. Diese werden im Folgenden zusammengefasst:

- Die Abschnitt-13-Übertragung des Kautionsgeschäfts von AIU an Liberty Mutual Insurance Europe SE (LMIE), eine Drittpartei außerhalb der AmTrust-Gruppe, mit dem 31. März 2020 als geplantem Datum des Inkrafttretens.
- Die Abschnitt-13-Übertragung des italienischen Geschäfts von AIU in Bezug auf Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler an AA mit dem 1. Juli 2020 als geplantem Datum des Inkrafttretens.
- Die Teil-VII-Übertragung des gesamten Geschäfts von AMT Mortgage Insurance Ltd

(AMIL) an AIU mit dem 1. Oktober 2020 also
geplantem Datum des Inkrafttretens.

2. Meine Aufgabe als unabhängiger Sachverständiger

Um durchgeführt werden zu können, muss die vorgeschlagene Übertragung vom High Court of Justice of England and Wales (das Gericht) genehmigt werden. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Übertragung verlangt das Gericht einen Bericht über den Übertragungsplan, der von einer entsprechend qualifizierten unabhängigen Person, dem unabhängigen Sachverständigen, erstellt werden muss.

AmTrust hat mich zum unabhängigen Sachverständigen für den vorgeschlagenen Transfer ernannt. Die Prudential Regulation Authority (PRA) hat in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) meiner Ernennung zugestimmt.

Als unabhängiger Sachverständiger ist es meine Aufgabe, zu beurteilen, ob:

- die den Versicherungsnehmern von AEL gebotene Sicherheit durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Übertragung erheblich beeinträchtigt wird;
- die den Versicherungsnehmern von AIU und AA gebotene Sicherheit durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Übertragung erheblich beeinträchtigt wird;
- die vorgeschlagene Übertragung negative Auswirkungen auf die den Versicherungsnehmern gebotenen Dienstleistungsstandards haben wird;
- irgendein Rückversicherer von AEL, der Deckung für das übertragene Geschäft bietet, wesentlich benachteiligt wird.

3. Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen

Um die Auswirkungen des vorgeschlagenen Transfers zu beurteilen, habe ich ihn aus sechs Perspektiven betrachtet:

1. **„Nicht übertragene AEL-Versicherungsnehmer“, die auch nach der vorgeschlagenen Übertragung bei AEL verbleiben werden:** Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die den nicht übertragenen AEL-Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich

beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.

2. **„An AIU übertragene AEL-Versicherungsnehmer“, die infolge der vorgeschlagenen Übertragung von AEL zu AIU wechseln werden:** Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die den von AEL an AIU übertragenen Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.
3. **„An AA übertragene AEL-Versicherungsnehmer“, die infolge der vorgeschlagenen Übertragung von AEL zu AA wechseln:** Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die den von AEL an AA übertragenen Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.
4. **„AIU-Versicherungsnehmer“, d. h. alle Versicherungsnehmer von AIU zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Übertragung, die bei AIU verbleiben werden:** Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die den AIU-Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.
5. **„AA-Versicherungsnehmer“, d. h. alle Versicherungsnehmer von AA zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Übertragung, die bei AA verbleiben werden:** Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die den AA-Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine

wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.

6. Rückversicherer, deren Verträge mit AEL im Rahmen der vorgeschlagenen Übertragung an AIU und AA übertragen werden: Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Rückversicherer von AEL, die das übertragene Geschäft versichern, von der vorgeschlagenen Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Hauptgründe für die oben genannten Schlussfolgerungen werden an späterer Stelle in diesem zusammenfassenden Bericht dargelegt.

4. Über den unabhängigen Sachverständigen

Ich bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries (IFoA) und zertifiziert, als unterzeichnender Aktuar von versicherungsmathematischen Stellungnahmen für Lloyd's zu fungieren.

Ich bin Partner für Versicherungsberatung bei LCP und verfüge über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich Versicherungsmathematik allgemeiner Versicherungen.

5. Bericht des unabhängigen Sachverständigen über den Übertragungsplan

Dies ist eine Zusammenfassung des „Scheme Report of the Independent Expert on the Proposed Transfer of insurance business from AmTrust Europe Limited to AmTrust International Underwriters DAC and AmTrust Assicurazioni SpA in accordance with Part VII of the Financial Services and Markets Act 2000“ (vollständiger Bericht des unabhängigen Sachverständigen über die vorgeschlagene Übertragung des Versicherungsgeschäfts von AmTrust Europe Limited an AmTrust International Underwriters DAC und AmTrust Assicurazioni SpA gemäß Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000).

Der vollständige Bericht wird Versicherungsnehmern und anderen interessierten Parteien auf der Website von AmTrust Financial kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung gestellt:
amtrustfinancial/amtrustinternational/legal/portfolio-transfers.

Zudem werde ich im Vorfeld der gerichtlichen Anhörung zur Genehmigung der vorgeschlagenen Übertragung einen zusätzlichen Bericht erstellen. Der Zweck dieses

Zusatzberichtes besteht darin, meine Schlussfolgerungen zur vorgeschlagenen Übertragung auf Grundlage von neuem Material oder sich ergebenden Fragen zu bestätigen und/oder zu aktualisieren.

6. Nicht übertragene AEL-Versicherungsnehmer

Ich bin der Ansicht, dass die den nicht übertragenen AEL-Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung der Begründung:

- Der Ansatz und die Methode zur Berechnung der Versicherungsrückstellungen und der Höhe der von AEL gehaltenen Reserven werden durch meine eigenen unabhängigen Berechnungen gestützt.
- Weitere Unterstützung für die Höhe der von AEL gehaltenen Rückstellungen ergibt sich aus den Ergebnissen einer unabhängigen externen Überprüfung dieser Rückstellungen und einer weiteren unabhängigen externen regulatorischen Überprüfung.
- AEL hat bestätigt, dass das zukünftige Rückstellungsverfahren und dessen Steuerung bei AEL nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben werden.
- Der Deckungsgrad im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) für nicht übertragene AEL-Versicherungsnehmer wird infolge der vorgeschlagenen Übertragung voraussichtlich von 178 auf 150 % sinken. Meiner Ansicht nach ist dieser Rückgang für die nicht-übertragenen Versicherungsnehmer nicht mit wesentlichen Nachteilen verbunden, da AEL weiterhin gut kapitalisiert ist und der Deckungsgrad weiterhin über der Risikobereitschaft von AEL liegt. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Deckungsgrad von AEL bis zum Juni 2021, d. h. innerhalb eines Jahres nach der vorgeschlagenen Übertragung, wieder das Niveau von vor der Übertragung erreicht.
- Die Höhe des Mindesteigenkapitals, das auf der Grundlage der 1-Jahres-Standardformel gehalten wird, wird durch Berücksichtigung des Kapitals auf 1-jähriger und endgültiger Basis unter Verwendung eines ökonomischen Kapitalmodells und Stressszenarien einschließlich der Verschlechterung

der Rückstellungen und des Ausfalls von Rückversicherern gestützt.

Meiner Ansicht nach sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.

Zusammenfassung der Begründung:

- AEL plant keine wesentlichen Änderungen der Art und Weise, wie das nicht übertragene Geschäft durchgeführt wird.
- Es ist nicht geplant, die Art und Weise zu ändern, wie die Versicherungsnehmer bedient werden.

7. Von AEL an AIU übertragene Versicherungsnehmer

Ich bin der Ansicht, dass die den von AEL an AIU übertragenen Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung der Begründung:

- Die von AEL an AIU übertragenen Versicherungsnehmer verbleiben innerhalb der AmTrust-Gruppe, und AIU unterliegt den gleichen gruppenweiten Richtlinien wie AEL.
- AmTrust hat bestätigt, dass die Rückstellungen für die übertragenen Policen nach der Übertragung das gleiche Niveau wie vor der Übertragung haben werden.
- Die Berechnung der übertragenen Rückstellungen wurde nach den gleichen Methoden durchgeführt wie die der nicht übertragenen Rückstellungen, die ich für angemessen halte.
- Der Deckungsgrad im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) für an AIU übertragene AEL-Versicherungsnehmer wird infolge der vorgeschlagenen Übertragung voraussichtlich von 178 auf 150 % sinken. Meiner Ansicht nach ist dieser Rückgang nicht mit wesentlichen Nachteilen für die Sicherheit dieser Versicherungsnehmer verbunden, da AIU weiterhin gut kapitalisiert ist und der Deckungsgrad weiterhin über der Risikobereitschaft von AEL und AIU liegt. Darüber

hinaus ist zu erwarten, dass der Deckungsgrad von AIU bis zum Dezember 2021, d. h. innerhalb von 18 Monaten nach der vorgeschlagenen Übertragung, 170 % erreichen wird.

- Die Höhe des Mindesteigenkapitals, das auf der Grundlage der 1-Jahres-Standardformel gehalten wird, wird durch Berücksichtigung des Kapitals auf 1-jähriger und endgültiger Basis unter Verwendung eines ökonomischen Kapitalmodells und Stressszenarien gestützt.
- Bei Übertragung von AEL-Versicherungsnehmern, die derzeit Anrecht auf Schutz durch den FSCS haben, an AIU wird der Zugang zum FSCS in Bezug auf Ereignisse oder Umstände vor der vorgeschlagenen Übertragung beibehalten. Allerdings können diese Versicherungsnehmer ihren Zugang zum FSCS bei Ereignissen oder Umständen verlieren, die nach der vorgeschlagenen Übertragung eintreten, darunter z. B. die Insolvenz von AIU.
- Da der Zugang zum FSCS-Schutz nur im Falle einer unwahrscheinlichen Insolvenz von AEL erforderlich sein wird, bin ich der Ansicht, dass die an AIU übertragenen AEL-Versicherungsnehmer insgesamt durch den Verlust dieses Zugangs nicht wesentlich benachteiligt werden. Darüber hinaus sollte jeder Verlust des Zugangs zum FSCS gegen den Nachteil abgewogen werden, den ein an AIU übertragener AEL-Versicherungsnehmer erleiden könnte, falls AEL nach dem Brexit kein gültiger Anspruch an diesen Versicherungsnehmer ausgezahlt werden könnte.

Meiner Ansicht nach sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.

Zusammenfassung der Begründung:

- Innerhalb der AmTrust-Gruppe planen AEL und AIU, alle Änderungen der Art und Weise, wie das übertragene Geschäft betrieben wird, auf ein Minimum zu beschränken, um Störungen des Betriebsmodells oder ihrer Kunden zu vermeiden.
- Obwohl einige Ansprüche von Mitarbeitern der AmTrust-Gruppe in Dublin statt in Nottingham bearbeitet werden können, plant die AmTrust-Gruppe keine wesentlichen Änderungen der Art und

Weise, wie die an AIU übertragenen AEL-Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung bedient werden.

8. Von AEL an AA übertragene Versicherungsnehmer

Ich bin der Ansicht, dass die den von AEL an AA übertragenen Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung der Begründung:

- Die von AEL an AA übertragenen Versicherungsnehmer verbleiben innerhalb der AmTrust-Gruppe und AA unterliegt den gleichen gruppenweiten Richtlinien wie AEL.
- AmTrust hat bestätigt, dass die Rückstellungen für die übertragenen Policen nach der Übertragung das gleiche Niveau wie vor der Übertragung haben werden.
- Die Berechnung der übertragenen Rückstellungen wurde nach den gleichen Methoden durchgeführt wie die der nicht übertragenen Rückstellungen, die ich für angemessen halte.
- Der Deckungsgrad im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) für an AA übertragene AEL-Versicherungsnehmer wird infolge der vorgeschlagenen Übertragung voraussichtlich von 178 auf 150 % sinken. Meiner Ansicht nach ist dieser Rückgang nicht mit wesentlichen Nachteilen für die Sicherheit dieser Versicherungsnehmer verbunden, da AA weiterhin gut kapitalisiert ist und der Deckungsgrad weiterhin über der Risikobereitschaft von AEL und AA liegt. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Deckungsgrad von AA bis zum Dezember 2021, d. h. innerhalb von 18 Monaten nach der vorgeschlagenen Übertragung, 168% erreichen wird.
- Für diese Versicherungsnehmer wird die Höhe des auf Grundlage der 1-Jahres-Standardformel gehaltenen Mindesteigenkapitals durch die Berücksichtigung der Kapitalanforderungen beim Vergleich der Auswirkungen von Stressszenarien gestützt, darunter die Verschlechterung von Rücklagen und der Ausfall von Rückversicherern sowohl vor als auch nach der Übertragung.

- Angesichts der durch den Brexit verursachten Unsicherheit und des Wegfalls der grenzüberschreitenden Aufsicht werden die an AA übertragenen AEL-Versicherungsnehmer dank der nationalen Regulierungsbehörde IVASS von einer erhöhten Vertragssicherheit profitieren.
- An AA übertragene AEL-Versicherungsnehmer, die anspruchsberechtigte Antragsteller sind, können für Ereignisse oder Umstände, die nach der vorgeschlagenen Übertragung eintreten, den Zugang zum FSCS verlieren. Allerdings handelt es sich bei der Mehrheit der an AA übertragenen AEL-Versicherungsnehmer um Krankenhäuser und Privatkliniken, die aufgrund der Umsatzschwelle von 1.000.000 £ wahrscheinlich nicht für den Zugang zum FSCS in Frage kommen.
- Da der Zugang zum FSCS-Schutz nur im Falle einer unwahrscheinlichen Insolvenz von AEL erforderlich sein wird, bin ich der Ansicht, dass die an AA übertragenen AEL-Versicherungsnehmer insgesamt durch den Verlust dieses Zugangs nicht wesentlich benachteiligt werden. Darüber hinaus sollte jeder Verlust des Zugangs zum FSCS gegen den Nachteil abgewogen werden, den ein an AA übertragener AEL-Versicherungsnehmer erleiden könnte, falls AEL nach dem Brexit kein gültiger Anspruch an diesen Versicherungsnehmer ausgezahlt werden könnte.

Meiner Ansicht nach sind für diese Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards zu erwarten.

Zusammenfassung der Begründung:

- Innerhalb der AmTrust-Gruppe planen AEL und AA, alle Änderungen der Art und Weise, wie das übertragene Geschäft betrieben wird, auf ein Minimum zu beschränken, um Störungen des Betriebsmodells oder ihrer Kunden zu vermeiden.
- Beispielsweise plant die AmTrust-Gruppe keinerlei Änderungen an der Art und Weise, wie die an AA übertragenen AEL-Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung bedient werden.

9. AIU-Versicherungsnehmer

Ich bin der Ansicht, dass die den AIU-Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die

**vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich
nachteilig beeinflusst wird.**

Zusammenfassung der Begründung:

- Der Ansatz und die Methode zur Berechnung der Versicherungsrückstellungen und der Höhe der von AIU gehaltenen Reserven werden durch meine eigenen unabhängigen Berechnungen gestützt.
- Weitere Unterstützung ergibt sich aus den Ergebnissen einer unabhängigen externen Überprüfung dieser Rückstellungen und einer weiteren unabhängigen externen regulatorischen Überprüfung.
- Die AIU hat keine Pläne, den Ansatz für die Festlegung der Versicherungsbestimmungen zu ändern.
- Das zukünftige Rückstellungsverfahren und dessen Steuerung bei AIU werden nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben.
- Der Deckungsgrad im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) für AIU-Versicherungsnehmer wird infolge der vorgeschlagenen Übertragung voraussichtlich von 160 auf 150 % sinken. Meiner Ansicht nach ist dieser Rückgang für diese Versicherungsnehmer nicht mit wesentlichen Nachteilen verbunden, da AIU weiterhin gut kapitalisiert bleibt und der Deckungsgrad weiterhin über der Risikobereitschaft von AIU liegt.
- Unter der Voraussetzung, dass alle Übertragungen wie geplant ablaufen, ist zu erwarten, dass der Deckungsgrad von AIU bis September 2021 wieder auf das Niveau von vor der Übertragung zurückkehren wird.
- Die Höhe des Mindesteigenkapitals, das auf der Grundlage der 1-Jahres-Standardformel gehalten wird, wird durch Berücksichtigung des Kapitals auf 1-jähriger und endgültiger Basis unter Verwendung eines ökonomischen Kapitalmodells und Stressszenarien gestützt.

**Meiner Ansicht nach sind für diese
Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen
Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf
die Dienstleistungsstandards zu erwarten.**

Zusammenfassung der Begründung:

- AIU plant keine wesentlichen Änderungen der Art und Weise, wie das Geschäft durchgeführt wird. Insbesondere gibt es keine Pläne zur Änderung der Art und Weise, wie AIU-Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung bedient werden.

10. AA-Versicherungsnehmer

**Ich bin der Ansicht, dass die den AA-
Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit durch die
vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich
nachteilig beeinflusst wird.**

Zusammenfassung der Begründung:

- Die AA hat keine Pläne, den Ansatz für die Festlegung der Versicherungsbestimmungen zu ändern.
- Das zukünftige Rückstellungsverfahren und dessen Steuerung bei AA werden nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert bleiben.
- Der Deckungsgrad im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) für AA-Versicherungsnehmer wird infolge der vorgeschlagenen Übertragung voraussichtlich von 145 auf 150 % steigen. AA wird gut kapitalisiert sein und der Deckungsgrad über der Risikobereitschaft von AA liegen.
- Für diese Versicherungsnehmer wird die Höhe des auf Grundlage der 1-Jahres-Standardformel gehaltenen Mindesteigenkapitals unterstützt durch die Berücksichtigung der Kapitalanforderungen beim Vergleich der Auswirkungen von Stressszenarien, einschließlich der Verschlechterung von Rücklagen und des Ausfalls von Rückversicherern.

**Meiner Ansicht nach sind für diese
Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen
Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf
die Dienstleistungsstandards zu erwarten.**

Zusammenfassung der Begründung:

- AA plant keine wesentlichen Änderungen der Art und Weise, wie das Geschäft durchgeführt wird. Insbesondere gibt es keine Pläne zur Änderung der Art und Weise, wie AA-Versicherungsnehmer nach der vorgeschlagenen Übertragung bedient werden.

11. Rückversicherer

Ich bin der Ansicht, dass die Rückversicherer, deren Verträge mit AEL im Rahmen der vorgeschlagenen Übertragung auf AIU und AA übertragen werden, durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung der Begründung:

- Das Forderungsrisiko der Rückversicherer von AEL wird sich nach der vorgeschlagenen Übertragung nicht ändern, und die Rückversicherer werden weiterhin verpflichtet sein, dieselben Anspruchsbeträge für dieselben Ereignisse auszus zahlen wie vor der vorgeschlagenen Übertragung.

12. Permutationen anderer Übertragungen

Für den Fall, dass eine der anderen AmTrust-Übertragungen oder ein Teil der vorgeschlagenen Übertragung nicht genehmigt wird, hegt AmTrust die Absicht, mit den genehmigten Übertragungen oder dem genehmigten Teil der vorgeschlagenen Übertragung fortzufahren. Ich habe die verschiedenen Permutationen der nicht wie geplant verlaufenden Übertragungen geprüft und meine Schlussfolgerungen dazu im Folgenden aus der Perspektive der sechs Gruppen von Betroffenen und der drei anderen geplanten Übertragungen dargelegt.

1: Nicht übertragene AEL-Versicherungsnehmer

Wenn nur die Übertragung von AEL an AIU durchgeführt würde, wären die AEL-Versicherungsnehmer nicht wesentlich betroffen, da das Risikoprofil von AEL als Mehrspartenversicherer aufgrund der Übertragung eines nur relativ kleinen Teils des AEL-Geschäfts an AIU weitgehend unverändert bliebe.

Wenn nur die Übertragung von AEL an AA durchgeführt würde, wären die AEL-Versicherungsnehmer nicht dem Long-Tail-Geschäft mit Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler ausgesetzt, würden aber den Diversifizierungsvorteil dieses Portfolios verlieren. Insgesamt wirken diese beiden Elemente in unterschiedliche Richtungen.

Wenn keine der beiden Übertragungen erfolgt, sind AEL-Versicherungsnehmer nicht betroffen.

2: Von AEL an AIU übertragene Versicherungsnehmer

Das von AEL an AIU übertragene Geschäft ähnelt dem bereits von AIU betriebenen europäischen Geschäft, das nicht aus dem Vereinigten Königreich stammt. Daher ist zu erwarten, dass sich das Risikoprofil für diese Versicherungsnehmer nicht wesentlich ändert, und zwar unabhängig davon, ob die Übertragung durchgeführt wird oder nicht. Wenn die Übertragung von AIU an AA nicht erfolgt, wird es zu Berührungen mit dem Geschäftsbereich Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler von AIU kommen, aber AEL-Versicherungsnehmer sind diesem Geschäftsbereich auch vor der Übertragung innerhalb von AEL ausgesetzt.

3: Von AEL an AA übertragene Versicherungsnehmer

Bei den von AEL und AIU an AA übertragenen Versicherungen handelt es sich um den Geschäftsbereich Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler, der dem bereits bei AA vorhandenen ähnlich ist. Sollte diese Übertragung nicht erfolgen, würden die übertragenen Versicherungsnehmer weiterhin von der Diversifizierung als Teil eines in mehreren Sparten tätigen Versicherers innerhalb von AEL profitieren.

4: AIU-Versicherungsnehmer

AIU-Versicherungsnehmer sind den eingehend übertragenen AEL- und AMIL-Portfolios und den ausgehend von LMIE übertragenen Kautionsportfolios ausgesetzt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Risikoprofil von AIU im Falle einer Kombination dieser Übertragungen wesentlich ändert, da das übertragene Geschäft dem bereits von AIU betriebenen ähnlich ist. Weiter unten mache ich zusätzliche Angaben zu den AIU-Versicherungsnehmer betreffenden Übertragungen.

5: AA-Versicherungsnehmer

AA hat ein Portfolio italienischer Versicherungen aus dem Bereich Arzthaftung und medizinische Behandlungsfehler im Angebot, das dem entspricht, was von AEL und AIU übertragen wird. Daher ist zu erwarten, dass das Risikoprofil von AA als spezialisierter Versicherer unabhängig davon, ob eine oder beide Übertragungen durchgeführt werden, gleich bleibt, auch wenn das Rückstellungsvolumen unterschiedlich wäre.

Wenn keine der beiden Übertragungen erfolgt, sind AA-Versicherungsnehmer nicht betroffen.

6: Rückversicherer, deren Verträge im Rahmen der Übertragung transferiert werden

Das Forderungsrisiko der Rückversicherer wird sich nach einer teilweisen oder vollständigen Durchführung der vorgeschlagenen AmTrust-Übertragungen nicht ändern, und die Rückversicherer werden weiterhin verpflichtet sein, dieselben Anspruchsbeträge für dieselben Ereignisse auszus zahlen wie vor den Übertragungen. Daher sind die Rückversicherer bei jeder Kombination von Übertragungen den gleichen Risiken ausgesetzt.

7: Übertragung von AIU an AA

Diese Übertragung wird voraussichtlich am 1. Juli 2020 durchgeführt, also zum gleichen Zeitpunkt wie die vorgeschlagene Übertragung. Der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss dieser Übertragung betrifft die AIU- und AA-Versicherungsnehmer wie oben beschrieben.

8: Übertragung von AMIL an AIU

Diese Übertragung wird voraussichtlich am 1. Oktober 2020 abgeschlossen sein, also nach allen anderen AmTrust-Übertragungen. Bei den übertragenen Geschäften handelt es sich um Hypothekenversicherungen, die bereits von AIU angeboten werden und im Vergleich zu den Geschäften von AIU insgesamt einen relativ geringen Umfang haben. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich das Risikoprofil von AIU wesentlich ändern wird. Diese Übertragung betrifft nur AIU, nicht aber AEL oder AA.

9: Übertragung von AIU an LMIE

Diese Übertragung wird voraussichtlich am 31. März 2020 abgeschlossen sein, also nach allen anderen AmTrust-Übertragungen. Egal, ob sie durchgeführt wird oder nicht, wird sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die anderen AmTrust-Übertragungen haben, da das übertragene Geschäft bereits zu 100 % bei LMIE rückversichert ist.

13. Weitere Informationen und nächste Schritte

Weitere Einzelheiten zu meinen Schlussfolgerungen und andere unterstützende Informationen sind in meinem vollständigen Bericht zum Übertragungsplan enthalten.

Vor der endgültigen Beurteilung und eventuellen Genehmigung der vorgeschlagenen Übertragung bei der gerichtlichen Anhörung werde ich diese Schlussfolgerungen überprüfen und einen Zusatzbericht erstellen. Der Zweck dieses Zusatzberichtes besteht darin, meine Schlussfolgerungen auf Grundlage von neuem Material oder sich ergebenden Fragen zu bestätigen und/oder zu aktualisieren.

Stewart Mitchell

Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries

Dienstag, 3. März 2020

Verwendung dieses zusammenfassenden Berichts

Dieser zusammenfassende Bericht wurde von Stewart Mitchell, Mitglied von Lane Clark & Peacock LLP, im Rahmen unserer schriftlichen Vereinbarung mit AmTrust Management Services Limited erstellt. Er unterliegt den angegebenen Einschränkungen (z. B. hinsichtlich Genauigkeit und Vollständigkeit).

Diese Zusammenfassung wurde gemäß Abschnitt 109 des Financial Services and Markets Act 2000 (britisches Finanzdienstleistungs- und Marktgesetz von 2000) zum Zweck der Kurzdarstellung der Ergebnisse des vollständigen Berichts über den Übertragungsplan verfasst, der dem Antrag an das Gericht bezüglich der in diesem Bericht beschriebenen Planungen zur vorgeschlagenen Übertragung von Versicherungsgeschäften beigefügt ist. Der Bericht zum Übertragungsplan und diese Zusammenfassung sind für keinen anderen Zweck geeignet.

Eine Kopie der vorliegenden Zusammenfassung und des Berichts über den Übertragungsplan wird an die Prudential Regulation Authority und die Financial Conduct Authority (Finanzmarktaufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich) geschickt, und der vollständige Bericht über den Übertragungsplan dem gerichtlichen Antrag beigefügt.

Dieser Bericht ist nur für den beschriebenen Zweck geeignet und sollte nicht für andere Zwecke verwendet werden. Für die Verwendung des Berichts zum Übertragungsplan oder seiner Zusammenfassung zu einem anderen als dem oben genannten Zweck wird keinerlei Haftung übernommen.

Diese Zusammenfassung wurde in demselben Umfang und mit denselben Einschränkungen erstellt, die im vollständigen Bericht zum Übertragungsplan dargelegt sind. Im Falle eines tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikts zwischen dieser Zusammenfassung und dem vollständigen Bericht hat letzterer Vorrang.

Lane Clark & Peacock LLP ist eine in England und Wales eingetragene Partnerschaft mit beschränkter Haftung mit der Registernummer OC301436. LCP ist eine eingetragene Handelsmarke im Vereinigten Königreich (Nr. 2315442) und in der EU (Nr. 002935583). Alle Partner sind Mitglieder von Lane Clark & Peacock LLP.

Eine Liste mit den Namen der Mitglieder kann am Hauptgeschäftssitz und der Hauptniederlassung der Kanzlei in der Wigmore Street 95, London, W1U 1DQ eingesehen werden. In Bezug auf eine Reihe von Investitionsgeschäften wird die Kanzlei vom Institute and Faculty of Actuaries reguliert. Sie unterhält Niederlassungen in London, Winchester, Irland und – unter Lizenz – in den Niederlanden.

At LCP, our experts provide clear, concise advice focused on your needs. We use innovative technology to give you real time insight & control. Our experts work in pensions, investment, insurance, energy and employee benefits.

Lane Clark & Peacock LLP London, UK Tel: +44 (0)20 7439 2266 enquiries@lcp.uk.com	Lane Clark & Peacock LLP Winchester, UK Tel: +44 (0)1962 870060 enquiries@lcp.uk.com	Lane Clark & Peacock Ireland Limited Dublin, Ireland Tel: +353 (0)1 614 43 93 enquiries@lcpireland.com	Lane Clark & Peacock Netherlands B.V. (operating under licence) Utrecht, Netherlands Tel: +31 (0)30 256 76 30 info@lcpnl.com
--	---	---	--

All rights to this document are reserved to Lane Clark & Peacock LLP ("LCP"). This document may be reproduced in whole or in part, provided prominent acknowledgement of the source is given. We accept no liability to anyone to whom this document has been provided (with or without our consent). Lane Clark & Peacock LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC301436. LCP is a registered trademark in the UK (Regd. TM No 2315442) and in the EU (Regd. TM No 002935583). All partners are members of Lane Clark & Peacock LLP. A list of members' names is available for inspection at 95 Wigmore Street, London W1U 1DQ, the firm's principal place of business and registered office. The firm is regulated by the Institute and Faculty of Actuaries in respect of a range of investment business activities. The firm is not authorised under the Financial Services and Markets Act 2000 but we are able in certain circumstances to offer a limited range of investment services to clients because we are licensed by the Institute and Faculty of Actuaries. We can provide these investment services if they are an incidental part of the professional services we have been engaged to provide.